

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

20. Jahrgang  
Dezember 2012  
ISSN 1434-3460

24/2012

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauRG §§ 27, 32, 33; BGB §§ 877, 876 – Entschädigungsanspruch bei Erlöschen oder Heimfall des Erbbaurechts; nachträglicher Ausschluss des Entschädigungsanspruchs als Inhaltsänderung des Erbbaurechts; Zustimmung dinglich Berechtigter am Erbbaurecht

AktG §§ 52 Abs. 2 S. 4, 124a, 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7, 175 Abs. 2 S. 4, 179a Abs. 2 S. 1-3, 293f Abs. 3; UmwG § 63 Abs. 1, 3, 4 – Anforderungen an die „Internetseite der Gesellschaft“ i. S. d. AktG

### Gutachten im Abrufdienst

### Rechtsprechung

BGB §§ 106, 107, 1629 Abs. 2, 1643 Abs. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1822 Nr. 10; GBO §§ 19, 20 – Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses; keine Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers; Erfordernis familiengerichtlicher Genehmigung bei Erwerb eines Eigentumsbruchteils an Wohnungseigentum

GmbHG § 40 Abs. 2 – Zuständigkeit für die Einreichung einer Gesellschafterliste; Beurkundung nur des Angebots

### Literaturhinweise

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### **ErbbauRG §§ 27, 32, 33; BGB §§ 877, 876 Entschädigungsanspruch bei Erlöschen oder Heimfall des Erbbaurechts; nachträglicher Ausschluss des Entschädigungsanspruchs als Inhaltsänderung des Erbbaurechts; Zustimmung dinglich Berechtigter am Erbbaurecht**

#### I. Sachverhalt

Bei einem Erbbaurecht soll nachträglich die Entschädigung bei Zeitablauf und Heimfall ausgeschlossen werden. Ein Fall der §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 2 ErbbauRG liegt nicht vor. Das Erbbaurecht ist in Abt. III mit einer Grundschuld zugunsten einer Bank und in Abt. II mit dem Erbbauzins und einem Vorkaufsrecht für den jeweiligen Grundstückseigentümer belastet. Das Erbbaugrundstück ist außer mit dem Erbbaurecht mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet, nämlich einem Wasserleitungsrecht für den Landkreis.

#### II. Frage

Ist zu den vorgenannten Änderungen des Erbbaurechts die Zustimmung der dinglich Berechtigten erforderlich?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Vereinbarung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs

Anders als bei einer rechtsgeschäftlichen Aufhebung des Erbbaurechts sieht das Gesetz beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf einen **gesetzlichen Entschädigungsanspruch** zugunsten des Erbbauberechtigten (§§ 27, 28 ErbbauRG) vor und für den Fall, dass der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht durch Ausübung des Heimfallrechts an den Grundstückseigentümer verliert, einen **gesetzlichen Vergütungsanspruch** (§ 32 ErbbauRG). Wie sich aus §§ 27 Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 1 S. 2 ErbbauRG ergibt, können Vereinbarungen über die Höhe dieser Entschädigung bzw. Vergütung, die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung als Inhalt des Erbbaurechts getroffen werden. Es ist also ausdrücklich **zulässig**, den **Entschädigungs- bzw. Vergütungsanspruch vollständig auszuschließen**. Dies gilt wegen des identischen Wortlauts sowohl für den Entschädigungsanspruch wegen Zeitablaufs als auch für den Vergütungsanspruch bei Heimfall des Erbbaurechts (im Folgenden ist unter „Entschädigungsanspruch“ stets auch der Vergütungsanspruch nach § 32 ErbbauRG zu verstehen).

In beiden Fällen ist die Vertragsfreiheit jedoch **durch den jeweiligen Abs. 2 eingeschränkt**. Danach darf in Fällen, in denen das Erbbaurecht zur Befriedigung der „Wohnbedürfnisse minderbemittelter Bevölkerungskreise“ bestellt wird, der Entschädigungs- bzw. Vergütungsanspruch

nicht weiter als auf **zwei Drittel des gemeinen Werts des Erbbaurechts** zur Zeit der Übertragung abgesenkt werden (zu den Rechtsfolgen statt aller: Ingenstau, in: Ingenstau/Hustedt, ErbbauRG, 9. Aufl. 2010, § 27 Rn. 14 ff.). Diese Vorschriften sind im vorliegenden Fall jedoch unanwendbar, weil das Erbbaurecht nicht für die beschriebene Zwecksetzung genutzt wird. **Problematisch** kann im Übrigen die Abbedingung des Entschädigungsanspruchs in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein (hierzu kritisch: Palandt/Bassenge, BGB, 72. Aufl. 2013, § 27 ErbbauRG Rn. 3). Zwei der wenigen Stellungnahmen zu dieser Frage finden sich bei v. Oefele/Winkler und Boemke/Purmann, die diskutieren, **inwiefern der Ausschluss der Vergütung bei Heimfall gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 6 bzw. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt** (v. Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 5. Aufl. 2012, Rn. 4.116; Boemke/Purmann, NJW 2010, 2983, 2987).

## 2. Nachträglicher Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

Wird der bei Zeitablauf des Erbbaurechts oder Ausübung des Heimfalls sich ergebende Entschädigungsanspruch nachträglich ausgeschlossen, so handelt es sich um eine **Inhaltsänderung des Erbbaurechts gem. § 11 Abs. 1 ErbbauRG, § 877 BGB**. Dies beruht darauf, dass das Recht auf Entschädigung Bestandteil des Erbbaurechts ist und zu dessen dinglichem Inhalt gehört, wobei der Anspruch auf Entschädigung aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Erbbaurechts bzw. auf den Zeitpunkt der Ausübung des Heimfallsanspruchs entsteht (statt aller: RGRK-BGB/Räfle, 12. Aufl. 1996, § 27 ErbbauVO Rn. 3). Als Inhaltsänderung erfordert ein Verzicht des Erbbauberechtigten auf den Anspruch oder dessen Einschränkung somit die **Zustimmung der Realgläubiger** (§§ 877, 876 BGB), weil diese dadurch im Hinblick auf die Pfandhaftung des Entschädigungsanspruchs (§ 29 ErbbauRG) in ihren Rechten beeinträchtigt werden können (RGRK-BGB/Räfle, § 27 ErbbauVO Rn. 3; Erman/Grziwotz, BGB, 13. Aufl. 2011, § 27 ErbbauRG Rn. 3; vgl. auch Staudinger/Rapp, BGB, Neubearb. 2009, § 27 ErbbauRG Rn. 8). Dies gilt selbst für den Zeitraum bis zur Beendigung des Erbbaurechts bzw. bis zur Durchführung des Heimfalls, also für den **Zeitpunkt, bis zu dem der Entschädigungsanspruch entstanden ist** (a. A. insofern: Ingenstau, § 27 Rn. 17).

## 3. Regelung des § 876 BGB bei der Aufhebung von Rechten

§ 877 BGB enthält für die Zustimmungspflicht Drittberechtigter keine die Inhaltsänderung spezifisch betreffende Regelung. Vielmehr **verweist er insofern auf die Regelung des § 876 BGB zur Aufhebung eines belasteten Rechts**. Diese Norm unterscheidet wiederum zwischen aufzuhebenden subjektiv-dinglichen Rechten (§ 876 S. 2 BGB) und aufzuhebenden sonstigen Rechten (§ 876 S. 1 BGB).

Steht ein aufzuhebendes Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten gem. § 876 S. 2 Hs. 1 BGB erforderlich. Allerdings ist bei Aufhebung eines subjektiv-dinglichen Rechts (z. B. Grunddienstbarkeit, Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer) **gem. § 876 S. 2 Hs. 2 BGB die Zustimmung des Berechtigten dieses Rechts ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn das Recht des Dritten durch die Aufhebung „nicht berührt“ wird** (statt aller: Staudinger/Gursky, Neubearb. 2012, § 876 Rn. 20). Dabei setzt das Zustimmungserfordernis nach § 876 S. 2 BGB

eine sachenrechtliche Beeinträchtigung des Drittrechts voraus. Notwendig ist eine Verschlechterung der dinglichen Rechtsstellung des Drittberechtigten. Bloße wirtschaftliche, persönliche oder schuldrechtliche Nachteile für den Drittberechtigten sind noch nicht ausreichend (Staudinger/Gursky, § 876 Rn. 20; vgl. auch BGHZ 91, 343, 346 = DNotZ 1984, 695; BayObLG DNotZ 1995, 607, 608). Im Hinblick auf ein Vorkaufsrecht am herrschenden Grundstück wird gemeinhin angenommen, dass die Aufhebung subjektiv-dinglicher Rechte am dienenden Grundstück **den Inhaber des Vorkaufsrechts dinglich beeinträchtigt**. Denn bei Ausübung des Vorkaufsrechts erhält er weniger, als er vor der Aufhebung bekommen hätte (Staudinger/Gursky, § 876 Rn. 22 m. w. N.).

**Keine dem § 876 S. 2 Hs. 2 BGB vergleichbare Einschränkung enthält § 876 S. 1 BGB**, wonach die Zustimmung des Dritten zur Aufhebung des belasteten Rechts erforderlich ist, wenn das Recht an einem Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet ist (vgl. NomosK-BGB/U. Krause, 3. Aufl. 2012, § 876 Rn. 8 ff.).

## 4. Regelungsgehalt des § 877 i. V. m. § 876 BGB

Die Verweisungsnorm des § 877 BGB trifft keine Aussage darüber, **ob die Zustimmungspflicht** nach dem entsprechend anzuwendenden § 876 S. 1 BGB jeweils **davon abhängig ist, dass der Rechtsinhaber durch die Inhaltsänderung rechtlich betroffen** wird. Zu dieser Auslegungsfrage werden unterschiedliche Meinungen vertreten.

### a) Z. T.: stets Zustimmungserfordernis nach § 877 i. V. m. § 876 BGB bei Inhaltsänderung

Teilweise wird im Rahmen der §§ 877, 876 S. 1 BGB trotz der einschränkenden Regelung des § 876 S. 2 Hs. 2 BGB angenommen, dass die Zustimmung eines Dritten zu jeder Inhaltsänderung des Erbbaurechts erforderlich sei (so Planck/Strecker, BGB, 5. Aufl. 1935, § 877 Anm. 1 und § 27 ErbbauVO Anm. 6 b) β; OLG Neustadt NJW 1960, 1157). Das Grundbuchamt könne zur Eintragung der Inhaltsänderung den Nachweis der Zustimmung in jedem Fall verlangen, weil ihm ein Urteil darüber, ob die Inhaltsänderung das belastende Recht beeinträchtigen könne, nicht zukomme oder doch u. U. nur schwer möglich sei und so die schwierige Grenzfrage nach der Wirkung der Inhaltsänderung ausgeschieden werde (so: v. Tuhr, AT des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1914, Bd. II 1, S. 102 Fn. 69).

### b) H. M.: Zustimmungserfordernis nur bei Beeinträchtigung

Die ganz herrschende Ansicht geht hingegen davon aus, dass die Zustimmung der Inhaber von Drittrechten nur notwendig ist, wenn deren Rechte durch die Inhaltsänderung des Erbbaurechts beeinträchtigt werden, also i. S. d. § 19 GBO betroffen sind (BayObLGZ 1959, 520, 528; OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.5.2003 – 20 W 462/02). Aus §§ 877, 876 S. 2 BGB ergebe sich, dass auch die Zustimmungspflicht gem. §§ 877, 876 S. 1 BGB nicht unbeschränkt bestehe (vgl. nur MünchKommBGB/Kohler, 5. Aufl. 2009, § 877 Rn. 9). Für eine Inhaltsänderung sei die Zustimmung des Drittberechtigten dann nicht erforderlich, wenn sie für diesen keinerlei rechtlichen Nachteil mit sich bringen könne (BGHZ 73, 145, 149 = DNotZ 1984, 695; BGHZ 91, 343, 346; BayObLGZ 1959, 520, 528; BayObLGZ 1989, 354; BayObLGZ 1991, 313; OLG Hamm OLGZ 1989, 160, 162). Dies folge aus dem **Schutzzweck** des § 877 BGB (NomosK-BGB/U. Krause, § 877 Rn. 16). Dabei versteht die wohl herr-

schende Praxis die Beeinträchtigung i. S. v. § 876 S. 2 BGB im Zusammenhang mit Inhaltsänderungen abstrakt als **rechtliche Beeinträchtigung**. Ob der Zustimmungsberechtigte durch die Inhaltsänderung eine wirtschaftliche Einbuße erleide, müsse außer Betracht bleiben und sei im Grundbuchverfahren auch nicht zu prüfen (BGHZ 91, 343, 346; BayObLG DNotZ 1995, 607, 608; OLG Hamm OLGZ 1989, 160).

### c) Stellungnahme

Die herrschende Ansicht ist praxistauglich, ohne mit relevanten Nachteilen für die zu schützenden dinglich Berechtigten verbunden zu sein. Müsste man bei jeder Inhaltsänderung **sämtliche dinglich Berechtigten beteiligen**, selbst wenn sie keinerlei rechtlichen Nachteil erleiden, wäre der rechtliche Umgang mit Grundstücksrechten **ohne erkennbaren Mehrwert für die Rechtsposition Dritter** erschwert. Hinzu kommt, dass die einschränkende Auslegung der §§ 877, 876 S. 1 BGB die Position Dritter nicht unangemessen verkürzt, bleibt sie doch insbesondere hinter den tatbestandlichen Restriktionen der §§ 1071 Abs. 2, 1276 Abs. 2 BGB zurück. Während im Rahmen dieser Bestimmungen eine positive Feststellung der Beeinträchtigung des Drittberechtigten erforderlich ist, kann im Rahmen der §§ 877, 876 S. 1 BGB die **Zustimmungspflicht lediglich dann verneint werden, wenn eindeutig kein rechtlicher Nachteil für den Drittberechtigten droht** (Staudinger/Gursky, § 877 Rn. 58). Somit bleibt es dort im Zweifel bei der Zustimmungsbedürftigkeit des Dritten. Im Lichte des Ausnahmetatbestands des § 876 S. 2 Hs. 2 BGB ergibt sich aus dem Schutzzweck des § 877 BGB daher, dass eine Inhaltsänderung der Zustimmung eines Drittberechtigten nur dann nicht bedarf, wenn sie für diesen keinerlei Nachteil zu bringen vermag (BGHZ 73, 145, 149; BGHZ 91, 343, 346; BayObLGZ 1959, 520, 528).

**5. Rechtliche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall**  
Anhand der zu §§ 877, 876 BGB entwickelten Auslegungssätze ist mit Blick auf einen etwaigen rechtlichen Nachteil im vorliegenden Fall danach zu differenzieren, **welche Drittrechte** im Einzelnen betroffen sind.

#### a) Am Erbbaurecht i. S. v. § 29 ErbbauRG Berechtigte

Hinsichtlich der Inhaltsänderung eines Erbbaurechts durch Ausschluss der Entschädigungspflicht besteht in der Literatur Einigkeit, dass die **nach § 29 ErbbauRG am Erbbaurecht berechtigten Realgläubiger dem Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gem. §§ 877, 876 S. 1 BGB zustimmen müssen** (Palandt/Bassenge, § 27 ErbbauRG Rn. 3; RGRK-BGB/Räfle, § 27 ErbbauVO Rn. 3; Staudinger/Gursky, § 877 Rn. 58; Linde/Richter, Erbbaurecht und Erbbauzins, 3. Aufl. 2001, Rn. 247). Hintergrund hierfür ist die doppelte dingliche Surrogation, zu der es bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf kommt (v. Oefele/Winkler, Rn. 5.242). Erstens tritt in diesem Fall der Entschädigungsanspruch, der nach § 28 ErbbauRG auf dem Grundstück anstelle des Erbbaurechts mit dessen Rang haftet, an die Stelle des Bauwerkseigentums. Zweitens tritt an die Stelle der Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast an dem Erbbaurecht die in § 29 ErbbauRG vorgesehene Berechtigung an der Entschädigungsforderung (vgl. OLG Hamm DNotZ 2007, 750). Im vorliegenden Fall **muss daher der am Erbbaurecht berechtigte Grundschuldgläubiger dem Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gem. §§ 877, 876 S. 1 BGB zustimmen**.

#### b) Sonst am Erbbaurecht Berechtigte

Bzgl. der sonst am Erbbaurecht und am Grundstück berechtigten Gläubiger hält ein **Teil der Literatur** (meist ohne Differenzierung zwischen den einzelnen Typen der beschränkten dinglichen Rechte) die **Zustimmung gem. §§ 877, 876 S. 1 BGB für erforderlich, soweit die jeweiligen Rechte eingeschränkt werden** (Bamberger/Roth/Maaß, BGB, 3. Aufl. 2012, § 27 ErbbauRG Rn. 5; ders., in: Bauer/v. Oefele, GBO, 3. Aufl. 2013, AT VI Rn. 137; MünchKommBGB/v. Oefele, 5. Aufl. 2009, § 27 ErbbauRG Rn. 3). **Teilweise** wird auch pauschal die **Zustimmung aller dinglich am Erbbaurecht Berechtigten** verlangt, was die Frage aufwirft, ob auch andere Gläubiger als die in § 29 ErbbauRG genannten an der Inhaltsänderung mitwirken müssen (Lemke/Czub, Immobilienrecht, 2012, § 27 ErbbauRG Rn. 9; v. Oefele/Winkler, Rn. 5.208). Lediglich für Nießbrauchs- und Pfandrechtsgläubiger wird konstatiert, dass die Sonderregelungen des § 1071 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 sowie des § 1276 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BGB vorrangig zu beachten seien (Staudinger/Gursky, § 877 Rn. 58).

#### aa) Am Erbbaurecht erlöschende Rechte

Da eine Zustimmung gem. §§ 877, 876 S. 1 BGB bei Fehlen eines rechtlichen Nachteils grundsätzlich entbehrlich ist, könnte bei **Rechten, die nicht unter § 29 ErbbauRG fallen**, ein Zustimmungserfordernis mit Blick darauf verneint werden, dass sie bei Zeitablauf bzw. Ausübung des Heimfalls ohnehin erlöschen. Denn die Besonderheit dieser Rechte besteht darin, dass sie sich gerade **nicht am Entschädigungsanspruch fortsetzen** (Staudinger/Rapp, § 27 ErbbauRG Rn. 3). Betroffen sind etwa Nießbrauchsrechte, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vorkaufsrechte, bei denen auch eine dingliche Zustimmungspflicht gem. §§ 5 ff. ErbbauRG nicht vereinbart werden könnte (vgl. v. Oefele/Winkler, Rn. 4.220 ff.). Dass die Rechtsposition dieser Rechtsinhaber sich dadurch verschlechtert, dass keine Verlängerung des Erbbaurechts zwecks Abwendung der Entschädigung mehr angeboten wird (§ 27 Abs. 3 ErbbauRG), erscheint fernliegend. Dies setzt nämlich Erklärungen anderer Personen voraus, auf die der Drittrechtsinhaber keinen Einfluss hat (Angebot des Grundstückseigentümers, Annahme des Erbbauberechtigten). Hinzu kommt, dass nach überwiegender, wenngleich nicht unumstrittener Meinung **der Ablehnung eines Verlängerungsangebots nicht einmal die am Entschädigungsanspruch gem. § 29 ErbbauRG berechtigten Gläubiger analog §§ 877, 876 BGB zustimmen müssen** (RGRK-BGB/Räfle, § 27 ErbbauVO Rn. 17; Bamberger/Roth/Maaß, § 28 ErbbauRG Rn. 6; Palandt/Bassenge, § 27 ErbbauRG Rn. 4; Ingenstau, § 27 Rn. 26; a. A. v. Oefele/Winkler, Rn. 5.230; Staudinger/Rapp, § 27 ErbbauRG Rn. 19). Vor diesem Hintergrund dürfte – wenngleich Rechtsprechung und Literatur zu diesem Problembereich nicht ersichtlich sind – erst recht für sonstige Gläubiger aus dem Entfallen des bloßen Verlängerungsanreizes eine rechtliche Beeinträchtigung i. S. d. §§ 877, 876 S. 1 BGB nicht abzuleiten sein.

#### bb) Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls (hier: Vorkaufsrecht)

Obwohl somit das ersatzlose Erlöschen des Rechts im Rahmen der §§ 877, 876 S. 1 BGB gegen das Vorliegen eines rechtlichen Nachteils spricht, können gleichwohl **andere Aspekte** bzw. Besonderheiten des Einzelfalls Gegenteiliges indizieren. Einen Sonderfall stellt beispielsweise das vorliegende **Vorkaufsrecht** dar. Soweit der direkte Anwendungsbereich des § 876 S. 2 BGB betroffen ist, muss der Inhaber eines Vorkaufsrechts am herrschenden Grundstück der



Aufhebung von Rechten am dienenden Grundstück zustimmen, ohne dass § 876 S. 2 Hs. 2 BGB eine Rückausnahme hiervon zulässt (so Staudinger/Gursky, § 876 Rn. 22; Bamberger/Roth/Eckert, § 877 Rn. 20). Vergleichbar diesem Referenzfall kann man im Ausschluss des Schadensanspruchs in einem Fall, in dem es wie vorliegend um ein subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht gem. § 1094 Abs. 2 BGB geht, bei wertender Betrachtung eine **teilweise „Aufhebung“ des Erbbaurechts** erkennen, die den Eigentümer mit Blick auf das ihm zustehende Vorkaufsrecht beeinträchtigt. Denn bei Ausübung des Vorkaufsrechts erhält der Berechtigte weniger, nämlich das Erbbaurecht ohne Schadensanspruch. Auch wenn man durch den Ausschluss des Schadensanspruchs nur wirtschaftliche Interessen des Vorkaufsberechtigten tangiert sähe, die eine Zustimmungspflichtigkeit nicht rechtfertigen, würden u. E. – nicht zuletzt wegen der Vergleichbarkeit zu dem von § 876 S. 2 BGB geregelten Fall – die besseren Gründe für die Annahme einer **Beeinträchtigung der rechtlichen Position des vorkaufsberechtigten Grundstückseigentümers** durch Aufhebung des Schadensanspruchs sprechen.

Die drohende Beeinträchtigung des Grundstückseigentümers als Inhaber des Vorkaufsrechts könnte sich aber deshalb erübrigen, weil es gerade der Grundstückseigentümer ist, der die Entschädigung nach §§ 27, 28, 32 ErbbauRG schuldet. Denn **vorkaufsberechtigt ist denkotwendig der entschädigungspflichtige Grundstückseigentümer** (vgl. § 1103 Abs. 1 BGB). Angesichts dieser Personenidentität wäre eine Beeinträchtigung evtl. nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich betrachtet ausgeschlossen. Das setzt freilich voraus, dass man im Wege einer Gesamtbetrachtung die rechtlichen Nachteile, die dem Grundstückseigentümer als Vorkaufsberechtigtem drohen, und die rechtlichen Vorteile, die der Grundstückseigentümer als Erbbaurechtsausgeber genießt, überhaupt gegeneinander aufwiegen kann. Für die Möglichkeit einer derartigen Kompensation ließe sich anführen, dass im Zeitpunkt der Vorkaufsrechtsausübung beide Rechtspositionen **zwangsläufig in einer einzigen Person zusammenfallen** müssen. Andererseits ist aber nicht auszuschließen, dass sich die Rechtspositionen nach Ausübung des Vorkaufsrechts auseinanderentwickeln, mit der Folge, dass bei Ablauf des Erbbaurechts eine bisher unbeteiligte Person durch den Ausschluss der Entschädigungspflicht als neuer Grundstückseigentümer rechtlich begünstigt wird. Vor diesem Hintergrund könnte es sich empfehlen, den vorkaufsberechtigten Grundstückseigentümer die Inhaltsänderung **vorsorglich mitbewilligen** zu lassen (§§ 19, 29 GBO), zumal er an der Inhaltsänderung gem. § 11 Abs. 1 ErbbauRG, §§ 877, 873 BGB in jedem Fall mitwirkt.

### c) Beschränkte dingliche Dienstbarkeit am Grundstück

Eindeutig **ausgeschlossen** ist ein **rechtlicher Nachteil** in Bezug auf die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die auf dem Grundstück selbst lastet. Auch wenn der Anwendungsbereich der §§ 877, 876 BGB eröffnet wäre, würde eine rechtliche Verschlechterung der Position des Landkreises (Wasserleitungsrecht) durch den Ausschluss des Schadensanspruchs insofern nicht drohen.

### 6. Fazit

Wird die Entschädigungspflicht des Eigentümers nachträglich ausgeschlossen, ist grundsätzlich die Zustimmung der gem. § 29 ErbbauRG Berechtigten erforderlich. Somit

ist vorliegend die **Zustimmung des am Erbbaurecht berechtigten Grundschuldgläubigers unerlässlich**. Der an der Inhaltsänderung mitwirkende Grundstückseigentümer sollte jedenfalls vorsorglich auch als **Vorkaufsberechtigter** seine Zustimmung erteilen. **Nicht zustimmen** muss mangels rechtlichen Nachteils der **beim Grundstück selbst eingetragene Dienstbarkeitsberechtigte**.

---

## AktG §§ 52 Abs. 2 S. 4, 124a, 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7, 175 Abs. 2 S. 4, 179a Abs. 2 S. 1-3, 293f Abs. 3; UmwG § 63 Abs. 1, 3, 4 Anforderungen an die „Internetseite der Gesellschaft“ i. S. d. AktG

### I. Sachverhalt

Für eine Aktiengesellschaft sind im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs Bekanntmachungen vorzunehmen, die früher traditionell durch Auslage der Dokumente in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erfolgt sind. Das Aktienrecht erlaubt *de lege lata* an den verschiedensten Stellen auch die Veröffentlichung durch Zugänglichmachen auf der „Internetseite der Gesellschaft“ bzw. schreibt dies vor (u. a. §§ 52 Abs. 2 S. 4, 124a AktG).

### II. Fragen

Welche Anforderungen sind an die „Internetseite der Gesellschaft“ zu stellen? Muss sie in irgendeiner Weise „offiziell definiert“ sein? Muss sie für eine gewisse Mindestdauer bestanden haben? Kann es mehrere Internetseiten (z. B. im Konzern) geben? Gibt es Anforderungen an das Auffinden/ die Präsentation der Daten auf der Internetseite?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Zugänglichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft: Überblick

Im AktG ist an verschiedenen Stellen eine **Veröffentlichung** von Informationen **auf der Internetseite der Gesellschaft entweder vorgeschrieben** (§ 124a AktG) **oder** es werden an die (dann typischerweise freiwillige) Veröffentlichung einer Information bzw. von Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft **Erleichterungen** geknüpft, insbesondere der Verzicht auf eine Auslegungs- und Versandpflicht (vgl. §§ 52 Abs. 2 S. 4, 175 Abs. 2 S. 4, 179a Abs. 2 S. 3, 293f Abs. 3 AktG, § 63 Abs. 4 UmwG).

#### a) Richtlinienwidrigkeit der Substituierungsmöglichkeit?

**Teilweise** wird die letztgenannte **Substituierungsmöglichkeit** (Internetpublizität statt Auslegung und Versand) zwar mit Blick auf den unterschiedlichen Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 lit. d („erhältlich ist“) und Art. 5 Abs. 4 („zur Verfügung stellt“) Aktionärsrechterichtlinie (RL 2007/36/EG) **für richtlinienwidrig gehalten**, mit der Folge, dass die Unterlagen in richtlinienkonformer Auslegung ungeachtet der Internetpublizität in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen und den Aktionären auf Verlangen zuzusenden wären (Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG, 2. Aufl. 2010, § 124a Rn. 24-26). Allerdings erscheint diese Sichtweise u. E. unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (verstärkte Nutzung moderner Kommunikationstechnologien, vgl. Erwägungsgrund 6; Art. 8 der Richtlinie) **unnötig streng**, da der Abruf der Informationen im Internet den Aktionär bei typisierender

Betrachtung nicht stärker belastet als die Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft bzw. die Geltendmachung eines Zusendungsverlangens (Grigoleit/Herrler, AktG, 2013, § 124a Rn. 2).

#### **b) Folgen eines Verstoßes gegen obligatorische Veröffentlichungspflicht**

Auch wenn Verstöße gegen die obligatorische Veröffentlichungspflicht nach § 124a AktG **nicht zur Anfechtbarkeit** des betreffenden Hauptversammlungsbeschlusses **führen** (vgl. § 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG), können sich hieran gleichwohl haftungsrechtliche Konsequenzen für den Vorstand knüpfen, insbesondere die Verweigerung der Entlastung nach § 120 AktG und u. U. gar die Abberufung. Nicht zuletzt deshalb gilt es zu klären, welche Anforderungen an die Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft i. S. d. vorgenannten Vorschriften zu stellen sind.

### **2. Anforderungen an Zugänglichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft**

#### **a) „Internetseite der Gesellschaft“; mehrere Internetseiten**

Mangels präziser gesetzlicher Vorgaben sowie einschlägiger Rechtsprechung existiert derzeit **noch keine allgemein anerkannte Definition** der „Internetseite der Gesellschaft“. Einvernehmen besteht jedoch insoweit, als es sich bei dieser Seite um den **Auftritt der Gesellschaft im Internet**, d. h. deren Homepage handeln muss, welche mit den gängigen Browsern **jedermann zugänglich** ist (keine Zugangsbeschränkungen, vgl. RegBegr., BT-Drucks. 15/5092, S. 17 f.). Bei Gesellschaften, die **mehrere Internetadressen** haben (z. B. eine für Kunden und eine andere für Investoren), soll es genügen, dass die verlangten Informationen oder Dokumente zumindest auf einer dieser Internetseiten zugänglich sind (so KölnKommAktG/Noack/Zetzsche, 3. Aufl. 2011, § 124a Rn. 8). Unseres Erachtens erscheint diese Ansicht jedenfalls dann zweifelhaft, wenn sich eine der vorgenannten Internetseiten speziell an diejenigen Personen richtet, für die die zugänglich zu machenden Informationen oder Unterlagen bestimmt sind, und die Informationen bzw. Unterlagen dann gerade auf der anderen Internetseite (z. B. der Seite für Kunden der AG) abrufbar sind. Sofern die Dokumente bzw. Informationen über eine offizielle Internetseite der Gesellschaft erreichbar sind, dürfte es u. E. hingegen unerheblich sein, dass diese auf Servern eines Dienstleisters liegen (ebenso KölnKommAktG/Noack/Zetzsche, § 124a Rn. 8; zweifelnd MünchKommAktG/Kubis, 2. Aufl. 2004, § 124a Rn. 5).

#### **b) Auffindbarkeit**

Die Auffindbarkeit der Informationen bzw. Dokumente auf der Internetseite setzt anerkanntermaßen jedenfalls voraus, dass die Internetseite **übersichtlich gegliedert** ist (vgl. auch die Empfehlung in Ziff. 6.8 S. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex). Dem durchschnittlichen Nutzer muss es also unschwer möglich sein, zu der betreffenden Information bzw. dem betreffenden Dokument vorzudringen (vgl. Horn, ZIP 2008, 1558, 1561). Maßgebend dürften u. E. die **Erkenntnismöglichkeiten eines objektivierten Durchschnittsaktionärs** sein, sodass ein ordnungsgemäßes Zugänglichmachen nicht bereits dann fehlt, wenn *ein* individueller Interessent subjektiv außerstande ist, bestimmte Informationen auf der Homepage zu finden (vgl. Wilsing/v. d. Linden, DCGK, 2012, Ziff. 6.8 Rn. 5).

Ob dem Vorstand aber tatsächlich ein *breites* Ermessen dahingehend zuzubilligen ist, welchen Aufbau der Internet-

seite er als übersichtlich ansieht (so Wilsing/v. d. Linden, Ziff. 6.8 Rn. 5), erscheint zumindest nicht zweifelsfrei. Keinen Bedenken dürfte es u. E. jedoch begegnen, wenn auf der ersten Seite der Homepage eine gut erkennbare Kategorie mit der Bezeichnung „Hauptversammlung“ vorhanden ist, welche zu den betreffenden Informationen bzw. Dokumenten hinleitet. Nicht aussagekräftige Bezeichnungen wie „Events“ wird man dagegen insoweit als unzureichend ansehen müssen (zutreffend KölnKommAktG/Noack/Zetzsche, § 124a Rn. 10).

#### **c) Mindestdauer der Existenz der Homepage**

Hinsichtlich einer etwaigen Mindestdauer der Existenz der Homepage der Gesellschaft lassen sich – soweit ersichtlich – **keine Stellungnahmen** in Rechtsprechung oder Literatur nachweisen. Eine ganz kurzfristig vor der Hauptversammlung bzw. dem sonstigen betreffenden Vorgang (z. B. kurz vor Beginn der 7-Tage-Frist in § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG) „freigeschaltete“ Homepage dürfte aber dann nicht genügen, wenn deren Auffindbarkeit für Aktionäre oder sonstige Adressaten der Information dadurch nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Maßgeblich werden auch insoweit die **Erkenntnismöglichkeiten eines objektivierten Durchschnittsaktionärs** sein. In aller Regel verfügen Aktiengesellschaften aber ohnehin bereits über eigene Internetseiten, sodass diese Frage nur im Ausnahmefall praxisrelevant sein dürfte.

### **3. Ergebnis**

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Anforderungen an das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft derzeit noch nicht abschließend geklärt sind und **sich** deshalb eine **möglichst große Nutzerfreundlichkeit empfiehlt**. Im Zweifel sollten u. E. daher die Verständnismöglichkeiten von Personen zugrunde gelegt werden, die mit der Bedienung des Internets nur eingeschränkt vertraut sind. Bei Anlegung dieses Maßstabs dürften die gesetzlichen Anforderungen jedenfalls erfüllt sein.

## **Gutachten im Abrufdienst**

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

**<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>**

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

**BGB §§ 305, 307; BauGB § 11  
Wirksamkeit einer formularvertraglichen Mehrerlösklausel**

Abruf-Nr.: **121804**

**BGB § 631  
Auswirkungen der Einführung der Eurocodes zum 1.7.2012 auf bestehende Bauträgerverträge**

Abruf-Nr.: **121188**

**EGBGB Art. 25**

**Belgien: Anteile an einer Aktiengesellschaft als unbewegliches Vermögen**

Abruf-Nr.: **121493**

## ErbStG § 29

Rückabwicklung einer Schenkung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage; Irrtum über Anfall von Schenkungsteuer; Gefahr der Annahme einer steuerpflichtigen Rückschenkung

Abruf-Nr.: 121150

## Rechtsprechung

**BGB §§ 106, 107, 1629 Abs. 2, 1643 Abs. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1822 Nr. 10; GBO §§ 19, 20**

**Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses; keine Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers; Erfordernis familiengerichtlicher Genehmigung bei Erwerb eines Eigentumsbruchteils an Wohnungseigentum**

**1. Zur Umschreibung von Wohnungseigentum an Minderjährige in Erfüllung eines Vermächtnisses, wenn ein Elternteil (Mit-)Erbe ist.**

**2. Der Mitwirkung eines familiengerichtlich bestellten Pflegers bedarf es zur dinglichen Überlassung des vermachten Wohnungseigentums in diesem Fall nicht (Bestätigung der Senatsrechtsprechung vom 23.9.2011, 34 Wx 311/11).**

**3. Jedoch bedarf die Auffassung von Bruchteilen eines Wohnungseigentums an Minderjährige der familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1822 Nr. 10 BGB (siehe KG vom 15.7.2012, 1 W 312/10), und zwar auch dann, wenn zwei minderjährige Kinder gemeinsam zu gleichen Anteilen erwerben.**

OLG München, Beschl. v. 22.8.2012 – 34 Wx 200/12  
Abruf-Nr.: 11065R

### Problem

Die Beteiligten zu 1 und 2 sind Töchter der am 23.6.2011 verstorbenen Erblasserin und gemäß notariellem Testament vom 29.9.2008 Erbinnen je zur Hälfte. In ihrer letztwilligen Verfügung hatte die Erblasserin Vermächtnisse angeordnet. In Erfüllung dieser Vermächtnisse überließen die Beteiligten zu 1 und 2 den minderjährigen Kindern der Beteiligten zu 1 eine Eigentumswohnung mit Tiefgaragen-Doppelparker zu je hälftigem Miteigentum. Die Beteiligte zu 1 und deren Ehemann erklärten für ihre beiden Kinder die Auffassung. Sie bewilligten und beantragten die Eintragung des Rechtsübergangs im Grundbuch. Die überlassene Eigentumswohnung ist nicht vermietet und steht leer.

Auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers wurde verzichtet, da die Erfüllung des Vermächtnisses für die Kinder nach Auffassung der Beteiligten rechtlich lediglich vorteilhaft war. Ebenso wenig wurde eine familiengerichtliche Genehmigung der Vermächtniserfüllung eingeholt, weil die Beteiligten den Genehmigungstatbestand des § 1643 Abs. 1 i. V. m. § 1821 Nr. 5 BGB mangels entgeltlichen Erwerbs von Grundbesitz nicht gegeben sahen. Beides wurde in der Urkunde dokumentiert.

Mit Zwischenverfügung vom 17.4.2012 verlangte das Grundbuchamt die Bestellung eines Ergänzungspflegers sowie die Einholung einer familiengerichtlichen Genehmi-

gung. Hiergegen wendet sich die Beschwerde der Beteiligten, der das Grundbuchamt nicht abgeholfen hat.

### Entscheidung

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg. Ein Minderjähriger, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, bedarf gem. §§ 106, 107 BGB zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Vorliegend haben die Eltern als Inhaber der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge die entsprechenden Erklärungen abgegeben, sodass es auf die Frage der ausschließlichen rechtlichen Vorteilhaftigkeit des Geschäfts nicht ankommt. Da der Übertragung des Wohnungseigentums ein fälliger Vermächtnisanspruch nach §§ 2174, 2176 BGB zugrunde lag, die **Eigentumsübertragung daher lediglich in Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeit** erfolgte, griff ein gesetzlicher Vertretungsausschluss nach § 181 BGB nicht ein. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Verbindlichkeit ihren Grund in einem vom Vertreter vorgenommenen Verpflichtungsgeschäft gehabt hätte, was vorliegend nicht der Fall war.

Seine gegenteilige Rechtsprechung (MittBayNot 2011, 239 = NotBZ 2011, 186) hat der 34. Zivilsenat des OLG München mittlerweile aufgegeben (DNotZ 2012, 193 = DNotI-Report 2011, 182). Ungeachtet der gegen die revidierte Rechtsprechung des Senats vorgebrachten Kritik (vgl. Keim, ZEV 2011, 563; ders. ZEV 2011, 660 f., wonach sich der Vermächtnisvollzug als nachteiliges Erfüllungsgeschäft darstellen könne, da vorher kein Verpflichtungsgeschäft von einem unabhängigen Vertreter genehmigt worden sei) hält der Senat an seiner zuletzt vertretenen Auffassung fest, da die mit dem In-sich-Geschäft verbundene typische Gefährdung nicht bestehe, wenn die Verbindlichkeit nicht durch ein Geschäft des Vertreters begründet worden sei (vgl. § 1795 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 i. V. m. § 1629 Abs. 2 BGB; s. auch Röhl, MittBayNot 2012, 111, 113).

Demgegenüber ist nach Auffassung des OLG München im vorliegenden Fall eine **familiengerichtliche Genehmigung der Auffassung erforderlich**. Dieser bedarf es bei Übertragung von Wohnungs- und Teileigentum zwar grundsätzlich nicht (vgl. BGH NJW 2010, 3643, 3644 Tz. 17), auch nicht im Rahmen der Vermächtniserfüllung. Wird hingegen Wohnungs(teil)eigentum in Bruchteilen übertragen, löst dies die Genehmigungspflicht **nach § 1643 Abs. 1 i. V. m. § 1822 Nr. 10 BGB** aus (vgl. bereits KG, Beschl. v. 15.7.2010 – 1 W 312/10, NZM 2011, 78 = ZWE 2011, 41). Unerheblich sei insoweit, dass die **gesamtschuldnerische Haftung** der Mitberechtigten gesetzliche Folge aus **§ 16 Abs. 2 WEG** sei, ebenso unerheblich die Wahrscheinlichkeit der Heranziehung und die Durchsetzbarkeit etwaiger Ausgleichsansprüche. Im Interesse des Minderjährigen sei vielmehr ein abstrakter Maßstab anzulegen. Aus diesem Grund änderte sich an der Genehmigungsbedürftigkeit auch nichts dadurch, dass die minderjährigen Kinder letztlich 100 Prozent des Wohnungs- und Teileigentums erwarben. Die Haftungsproblematik ergebe sich in dieser Konstellation bei jedem der Beteiligten gleichermaßen im Hinblick auf die Inanspruchnahme des anderen.



## **GmbHG § 40 Abs. 2 Zuständigkeit für die Einreichung einer Gesellschafterliste; Beurkundung nur des Angebots**

**Das Registergericht kann eine Gesellschafterliste nicht zurückweisen, die der Notar einreicht, der nur das Angebot und nicht auch die Annahme der Abtretung des Geschäftsanteils beurkundet hat.**

OLG München, Beschl. v. 24.10.2012 – 31 Wx 400/12  
Abruf-Nr.: 11066R

### **Problem**

In der Literatur ist **umstritten, welcher Notar bei einer Geschäftsanteilsabtretung mit getrennter Beurkundung von Angebot und Annahme zur Erstellung und Einreichung der neuen Gesellschafterliste zum Handelsregister nach § 40 Abs. 2 GmbHG berechtigt und verpflichtet ist.** Eine Meinung knüpft an das Wirksamwerden der Veränderung durch die Beurkundung der **Annahmeerklärung** an (z. B. MünchKommGmbHG/Heidinger, 2012, § 40 Rn. 134; GroßkommGmbHG/Paefgen, Ergänzungsband MoMiG, 2010, § 40 Rn. 72; Hasselmann, NZG 2009, 449, 455; Tebben, RNotZ 2008, 441, 452). Andere wollen die Zuständigkeit dagegen primär der **Parteidisposition** unterstellen und weisen sie vorrangig dem Notar zu, dem der **Vollzugsauftrag** erteilt wird (Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 18. Aufl. 2012, § 40 Rn. 26; Wicke, GmbHG, 2. Aufl. 2011, § 40 Rn. 14a). Wiederum andere Stimmen halten grundsätzlich oder jedenfalls bei fehlendem Vollzugsauftrag **beide Notare** für zuständig (Wälzholz, Mitt-BayNot 2008, 425, 435; Wachter, ZNotP 2008, 378, 388; Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Aufl. 2010, § 40 Rn. 53).

Im vorliegenden Fall hatte ein Notar das an zahlreiche Gesellschafter gerichtete Angebot zum Erwerb und zur Abtretung von Geschäftsanteilen beurkundet. Die Annahmeerklärungen erfolgten bei unterschiedlichen anderen Notaren, die dem „zentralen Angebotsnotar“ jeweils eine Abschrift der Annahmeerklärung zukommen ließen. Das Registergericht verweigerte die Aufnahme der vom Angebotsnotar eingereichten Gesellschafterliste.

### **Entscheidung**

Das OLG München hat das Registergericht angewiesen, die Gesellschafterliste in den Registerordner einzustellen. Die eingereichte notarbescheinigte **Gesellschafterliste entspricht** nach Ansicht des Senats den **Anforderungen des § 40 Abs. 2 GmbHG, da** der listeneinreichende **Notar durch die Beurkundung des Angebots an der Veränderung** in der Person der Gesellschafter **mitgewirkt** hat. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des § 40 Abs. 2 GmbHG ergebe sich, dass die Einreichung der Liste nur durch den Notar erfolgen dürfe, der die Annahme beurkundet habe. Eine Einreichung durch Letzteren möge bei gesonderter Beurkundung von Angebot und Annahme zwar regelmäßig naheliegen. Jedenfalls sei aber auch der Notar dazu berechtigt, der das Angebot beurkundet habe.

Nach welchen Gesichtspunkten die Zuständigkeit eines von mehreren beteiligten Notaren festzustellen ist, ließ das OLG München allerdings offen. Das **Registergericht** sei für die Gesellschafterliste **lediglich Verwahrstelle** und könne die Liste daher nur ausnahmsweise zurückweisen, wenn sie nicht den Anforderungen des § 40 GmbHG entspreche oder offenkundig falsch sei. Es sei nicht Aufgabe des Registerge-

richts, über die Rangfolge der Zuständigkeit der beteiligten Notare zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund musste sich das OLG auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, **ob der Notar**, der ein Angebot auf Geschäftsanteilsabtretung beurkundet, zur Listeneinreichung **nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet** ist, sobald er von der Wirksamkeit der Abtretung zweifelsfrei Kenntnis erlangt.

## Literaturhinweise

## Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

---

## Veranstaltungen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
E-Mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Notar a. D. Sebastian Herrler

**Redaktion:** Dr. Simon Blath

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg